

I. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Wasserverbandsgebühren gemäß § 64 LWG NRW der Gemeinde Nottuln
vom 12.12.2017

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltende Fassung,
- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff., zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV NRW 2016, S. 559 ff.) in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 21.10.2016 (BGBl. I 2016, S. 2372), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am _____
folgende Satzung beschlossen:

§ 5
Gebührensatz

- (1) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Münstersche Aa Oberlauf liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Havixbeck-Roxel die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,06714 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,00017 €

- (2) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer Stever, Nonnenbach und deren Nebengewässer liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Obere Stever die Gewässerunterhaltung durchführt beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,01638 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,00020 €

- (3) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Stever und seinen Nebengewässern liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Stever Senden die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,00977 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,00014 €

- (4) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Münstersche Aa Oberlauf liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Münstersche Aa (Oberlauf) die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,02157 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,00010 €

- (5) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Berkel liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Obere Berkel die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,02033 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,00010 €

- (6) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer Kleuterbach, Hagenbach und deren Nebengewässer liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Oberer Kleuterbach die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,02170 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,00020 €

- (7) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer Kleuterbach, Nonnenbach und deren Nebengewässer liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Unterer Kleuterbach die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,29212 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,00015 €.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.